

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister

Eingang 28. Nov. 2018

Weitergabe an:

Wiedervorlage / Rückgabe:

Landkreis Oberhavel · PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
z.H. Herr Döpke
Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Direkt für Sie da:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Dezernat IV - Soziales und Verkehr
FB Verkehr, Ordnung und IT
FD Verkehr

Postanschrift:
PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Mandy Gruschinske
03301 601-5927
03301 601-85927
Mandy.Gruschinske@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
2018O00369/ 13.13-MG
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

27.11.2018

**Antrag zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in 16515 Mühlenbecker Land,
Ortsteil Zühlsdorf, Basdorfer Straße
Ihr Antrag vom 22.10.2018**

Sehr geehrter Herr Döpke,

mit E-Mail vom 22.10.2018 beantragten Sie die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Basdorfer Straße in 16515 Mühlenbecker Land im Ortsteil Zühlsdorf.

Zum Sachverhalt selbst teile ich Ihnen nach rechtlicher Würdigung sowie Anhörung der Verfahrensbeteiligten (hier die Polizeidirektion Nord) Folgendes mit:

Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (45 Abs.1 Satz 1 StVO).

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass Verkehrszeichen/-einrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs.9 StVO). Das ist dann der Fall, wenn für die Verkehrsteilnehmer die allgemeinen Verhaltensvorschriften der StVO nicht greifen.

Der § 39 Abs.1 StVO bestimmt ausdrücklich, dass alle Verkehrsteilnehmer die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten haben. Pflichtgemäßes Verhalten können die Straßenverkehrsbehörden bei Ihren Entscheidungen grundsätzlich voraussetzen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nach der Verwaltungsvorschrift zum Z 274 StVO (VwV-StVO) nur aufgrund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort anzuordnen, wo ein vernünftiger umsichtiger Verkehrsteilnehmer selbst bei entsprechender Aufmerksamkeit nicht erkennen kann, dass eine bestimmte Strecke oder Stelle nur mit einer verminderten, als die zulässige Geschwindigkeit, befahren werden darf.

Bei der Basdorfer Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt hier 50 km/h.



In Gesamtschau der zu berücksichtigenden Faktoren in der Örtlichkeit und der verkehrlichen Funktion der Basdorfer Straße ist festzustellen, dass hier kein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist. Nach Auswertung der Verkehrsunfalllage der zurückliegenden drei Jahre stellt sich diese als unauffällig dar. Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern oder LKW sind nicht verzeichnet.

Erfahrungsgemäß sind nur konsequente und kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen ein geeignetes Mittel um einzuhaltende Geschwindigkeiten durchzusetzen. Die bloße weitere Herabsetzung der maximal zulässigen Geschwindigkeit ist schon deshalb kein probates Mittel, da davon ausgegangen werden muss, dass diese noch weniger als die ursprüngliche maximale Geschwindigkeit eingehalten wird. Daraus würde eine trügerische Sicherheit resultieren, die straßenverkehrsbehördlich nicht tragbar ist.

Damit liegen nach § 45 Abs. 9 StVO keine zwingenden Gründe zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Ich lehne Ihren Antrag ab.

Ich verweise weiterhin auf die, den konkreten Fall betreffenden Vorschriften der StVO mit §§ 1 und 3 StVO.

Grundsätzlich erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO).

Nach § 3 Abs. 1 StVO darf der Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegen kommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2a StVO).

Für die Verkehrsteilnehmer greifen somit die vorab genannten allgemeinen Verhaltensvorschriften der StVO vollumfänglich.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gruschinske